

# SATZUNG

## Waldorfkindergarten Weimar e.V.

### **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Weimar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weimar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar unter Nr.: 896 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Der Verein ist der Trägerverein des „Waldorfkindergartens Weimar“.
2. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, Vermögenswerte zur Verwirklichung von Waldorfpädagogik zu beschaffen, zu verwalten und zur Verfügung zu stellen.
3. Zu den hiernach zu unterstützenden Vereinen gehören insbesondere:
  - die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V.,
  - der Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart und
  - die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurück verlangt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt sein Vermögen an die Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen werden, die im Zwecke des Vereins etwas Berechtigtes sehen. Daneben können auf schriftlichen Antrag auch juristische Personen Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereins sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Tod.
4. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder durch deren Auflösung.
5. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Erklärung dem Vorstand zugegangen ist.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist auf schriftlichen Antrag möglich, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins bzw. seiner Satzung zuwider handelt oder die Vereinsinteressen grob verletzt hat. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Antrag auf die Tagesordnung und zur Abstimmung kommt.

## **§5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingebrachten finanziellen und materiellen Mittel. Ebenso besteht kein Ausgleichsanspruch für das von diesen Mitteln mitgetragene gemeinschaftliche Eigentum des Vereins und seiner Einrichtungen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Aus wichtigem Grund kann vom Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen vor dem Termin versandt (Datum des Poststempels).
4. Anträge, zu denen die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen soll, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie gegebenenfalls, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beschließt:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabrechnung des laufenden Geschäftsjahres und des Jahresprüfungsberichtes,
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes - Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,Bestätigung und Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Prüfung nicht durch ein anerkanntes externes Prüfungsunternehmen durchgeführt wird. Der Prüfungsbericht ist in diesem Fall den Mitgliedern vor der Versammlung zugänglich zu machen.
8. Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder können in einem Block gewählt werden.
9. Vorschläge zur Änderungen der Vereinssatzung müssen in der Einladung zur Versammlung im Wortlaut mitgeteilt werden und bedürfen bei ihrer Beschlussfassung einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen jedoch der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Schriftlich abgegebene Stimmen sind in diesem Fall möglich und zählen wie Stimmen von anwesenden Mitgliedern. Änderungen nach § 10 sind von obiger Regelungen unberührt.
10. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es ist den Vereinsmitgliedern zu übersenden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sieben Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied muss nach jeweils spätestens vier Jahren von der Mitgliederversammlung in seiner Funktion bestätigt werden. Bei einer Neuwahl des gesamten Vorstandes bleibt der alte Vorstand bis zur Eintragung des neuen Vorstandes zur Vertretung legitimiert.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt die pädagogischen Einrichtungen und anderen Zweckbetriebe unter Berücksichtigung von § 9. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt sein soll. Bei allen Grundstücksgeschäften (Ankauf, Verkauf, Belastung, Pachtverträge) und bei Kreditgeschäften wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Geschäftsführer lädt zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden ein. Der Form ist durch schriftliche, oder mündliche Mitteilung Genüge getan und kann auch durch elektronische Medien erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
5. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss einen Geschäftsführer bestimmen oder einstellen, dem er das Alleinvertretungsrecht (nach BGB §30), unter Berücksichtigung des § 8 Abschnitt 2, einräumen kann.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund das Vertrauen entziehen und sie des Amtes entheben.
8. Bei Notwendigkeit ergänzt sich der Vorstand durch Kooption, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheiden muss.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Pädagogische Arbeit**

1. Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen des Vereins wird von dem Kollegium entsprechend dem Vereinszweck selbst gestaltet, durchgeführt und verantwortet. Das Kollegium schafft sich die dafür notwendigen Verwaltungsstrukturen und Arbeitsordnungen selbst.
2. In die Verantwortung der Pädagogen fällt insbesondere das den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Regeln der Aufsichtsfragen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens 75% aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Ist für die Auflösung des Vereins die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht in der Mitgliederversammlung anwesend, ist also die Vereinsversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach § 3 Ziffer 5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden oder die zur Erhaltung des satzungsmäßigen Status als gemeinnützige Körperschaft zweckdienlich erscheinen, selbständig vorzunehmen. Derartige Satzungsänderungen sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung wurde in dieser Form am 16. April 2002 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen bzw. Ergänzungen durch:  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2003 in den §§ 3, 4 und 8